

Vertrag zur Einstiegsqualifizierung gemäß § 54 a Sozialgesetzbuch III

Zwischen (dem Arbeitgeber)

und (zu Qualifizierende/-m)

Name, Vorname: _____ Geschlecht: m w d
Geboren am: _____ in: _____
Straße, PLZ, Ort: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Schulabschluss: ohne Hauptschule Realschule Andere: _____
ggf. gesetzlich vertreten durch: Mutter: Vater: Eltern: Vormund:

Name, Vorname: _____
Straße, PLZ, Ort: _____

wird nachstehender Vertrag über die

Einstiegsqualifizierung _____ geschlossen.

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor. Die Beschreibung der Einstiegsqualifizierung liegt als Anlage bei.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert _____ Monate. Sie beginnt am _____ und endet am _____.
2. Die Probezeit beträgt _____ Wochen _____ Monat/-e. (Maximal 2 Monate möglich)
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt _____ Stunden.
4. Die Einstiegsqualifizierung wird durch die Agentur für Arbeit/Jobcenter/öffentliche Hand gefördert: ja / nein
5. Der Arbeitgeber zahlt dem/r zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich _____ €.
6. Der Arbeitgeber gewährt dem/der zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG/JArbSchG. Für die Dauer der Einstiegsqualifizierung besteht ein Urlaubsanspruch von _____ Werktagen oder _____ Arbeitstagen.
7. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Kenntnisse und Fertigkeiten der Einstiegsqualifizierung zu vermitteln und stellt dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus. Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn im Zeugnis mindestens vier der Bewertungskriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet sind. (Einen Zeugnisvordruck erhalten Sie bei der IHK)
8. Der/Die zu Qualifizierende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich, zu lernen und an den Qualifikationsphasen teilzunehmen.
9. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der/Die zu Qualifizierende kann, wenn er/sie die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Satz 2 und 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
10. Der/Die zu Qualifizierende verpflichtet sich, über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten betriebsspezifischen Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.
11. Der Arbeitgeber stellt den/die zu Qualifizierende/-n für die Zeit des Berufsschulbesuches frei und meldet ihn/sie an.
12. Diese Einstiegsqualifizierung ist eine EQ-Plus-Maßnahme (es wird z.B. eine abH-Maßnahme oder sozialpädagogische Betreuung benötigt). ja / nein

Ort, Datum Unterschrift **Arbeitgeber**

zu Qualifizierende/-r

gesetzliche/-r Vertreter (Vater und Mutter)

Bitte reichen Sie das Original des Vertrages bei der IHK Regensburg ein!

**Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gegenüber
Teilnehmern an Maßnahmen der Berufsbildung (Auszubildende, Umschüler, EQ-Teilnehmer),
deren Eltern, Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter und Auszubildenden (Betriebe
der Wirtschaft und sonstige Berufsbildungseinrichtungen, die Berufsbildung betreiben) gem.
Art. 13 DS-GVO (Erhebung von Daten bei der betroffenen Person)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der Erfassung, Betreuung und Überwachung Ihres Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses, Vertragsverhältnisses der Berufsausbildungsvorbereitung oder sonstigen berufsbildenden Vertragsverhältnisses (insbesondere EQ-Verträge).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
Hausanschrift: D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 03 55, 93016 Regensburg
Telefon: 0941 5694-0
Fax: 0941 5694-279
E-Mail: info@regensburg.ihk.de

3. Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg
Telefon: 0941 5694-344
Fax: 0941 5694-5344
E-Mail: datenschutz@regensburg.ihk.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zuständige Stelle ist gemäß § 71 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen.

Dies betrifft die

- Überwachung der Durchführung der Berufsbildung gem. § 76 BBiG (Berufsausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Umschulung),
- Begründung des Ausbildungsverhältnisses §§ 10 - 12, 71 Abs. 2 BBiG,
- Überwachung der Eignung von Ausbildungsstätten und Ausbildungspersonal gem. §§ 27 - 33 BBiG,
- Führung des Verzeichnisses gem. §§ 34 - 36 BBiG,
- Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen gem. §§ 37 - 50a BBiG,
- Erstellung von Zeugnissen gem. § 37 BBiG,
- Erstellung von Statistiken gem. §§ 35 Abs. 3, 84 - 88 BBiG

im Rahmen von

- Ausbildungsverhältnissen gem. §§ 10 - 12 BBiG,
- Umschulungsverhältnissen gem. §§ 58 - 63 BBiG,
- Ausbildungsverhältnissen von Menschen mit Behinderung gem. §§ 64 - 67 BBiG,
- Vertragsverhältnissen der Berufsausbildungsvorbereitung §§ 68 - 70 BBiG oder
- sonstigen Vertragsverhältnissen gem. § 26 BBiG (insbesondere EQ-Verträge).

Im Rahmen unserer Pflicht zur Überwachung der Ausbildung macht sich die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim ein umfassendes Bild vom Auszubildenden und der Ausbildungsstätte. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Angaben zu Ausbildungsbetrieben und deren verantwortlichen Ausbildern verarbeiten wir, sofern Sie Ausbildungsbetrieb sind oder werden. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten im Rahmen der beruflichen Bildung verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c und Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 1 IHKG und Berufsbildungsgesetz.

5. Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet nach gesetzlichen Vorgaben statt, insbesondere zu Zwecken

- der Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik gem. §§ 84 - 88 BBiG,
- der Erfüllung von Auskunftspflichten gem. § 35 Abs. 3 BBiG gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und
- im Rahmen der Aufgaben des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle.

Es findet im Rahmen der Betreuung der Ausbildungs- Umschulungs- oder Berufsausbildungsvorbereitungsverhältnisse eine Weitergabe in folgenden Fällen statt:

- an Prüfer zur Durchführung und Auswertung der Prüfungen.

- an Aufsichtspersonen im Rahmen von Prüfungshandlungen zu ablauforganisatorischen Zwecken.
- an weitere zuständige Stellen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) bei kammerübergreifender Prüfungsabwicklung.
- Ihre personenbezogenen Daten werden übermittelt an unsere Auftragsverarbeiter. Unsere Dienstleister haben für diese Verarbeitungstätigkeiten Zugriff auf die Daten.
- Ihre Prüfungsergebnisse erhält auf Anforderung Ihr Ausbildungs- oder Umschulungsbetrieb gem. § 37 Abs. 2 BBiG.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Datenlöschung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Aufbewahrungsfristen, bezogen auf Geschäftsbriefe nach sechs Jahren, bezogen auf die Rechnungsstellung nach zehn Jahren.

Daten für die Erhebung der Eintragungs- und Betreuungsgebühr sowie der Prüfungsgebühren werden nach 10 Jahren gelöscht.

Aufbewahrungsfristen:

- Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages: 5 Jahre nach Ende der Regelausbildungszeit
- Antrag auf Eintragung des Umschulungsvertrages: 5 Jahre nach Ende der Umschulungszeit
- Vertrag zur Einstiegsqualifizierung: 5 Jahre nach Ende der EQ-Maßnahme. Das Zertifikat der Einstiegsqualifizierung, das die IHK ausstellt, wird nicht aufbewahrt.
- Schriftliche Prüfungsarbeiten: 1 Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses.
- Prüfungsakte: 1 Jahr nach Prüfungsabschluss.
- Ergebnisniederschriften: 60 Jahre nach Prüfungsabschluss.

Zum Zwecke der Erstellung von Zweitschriften, weiteren Serviceleistungen sowie anderen Auskunftspflichten werden die Prüfungsrahmendaten von Teilnehmern an Maßnahmen der Berufsbildung (Auszubildende, Umschüler, EQ-Teilnehmer) höchstens bis zu 60 Jahre nach Prüfungsabschluss gespeichert, soweit keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089 212672-0

Fax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c und Abs. 3 DS-GVO i.V.m. §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 87, 88 Berufsbildungsgesetz und den jeweiligen Prüfungsordnungen der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim Ihr Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis, Ihr Vertragsverhältnis der Berufsausbildungsvorbereitung oder Ihres sonstigen berufsbildenden Vertragsverhältnisses nicht erfassen, betreuen und überwachen. Außerdem können Sie nicht an den jeweiligen Prüfungen teilnehmen.